

Einleitung.

Der Gemeindevorsteher der Rheinprovinz verwaltet ein Amt, dessen Einfluß bei richtiger Auffassung der Stellung auf alle Verhältnisse der Gemeinde von den wesentlichsten Folgen ist. Es ist ein Ehrenamt, und wohl der Gemeinde, deren Vorsteher es zur Ehre verwaltet! —

Um das Vertrauen der Gemeinde, über welche der Vorsteher nach § 1 der Gemeindeordnung gesetzt ist, und das seiner vorgeetzten Behörden zu rechtfertigen, muß er sich genaue Kenntniß von allem dem verschaffen, was dem Wohlstande der Gemeinde, sowie der sittlichen Bildung förderlich sein kann, und ebenso möglichst genaue Kenntniß von den Verwaltungs-Gesetzen und Bestimmungen, um sicher und in kurzer Frist auf den Hauptzweck — die Wohlfahrt der Gemeinde — einzuwirken und seine Stellung als nächster Rathgeber der Gemeindeglieder würdig auszufüllen.

Einzelne ausgezeichnete Beamte haben den Wohlstand größerer und selbst sehr großer Bezirke durch ihre Wirksamkeit bei richtiger Anwendung der zu Gebot stehenden Mittel so erhöht, daß ihr Name daselbst noch lange in gesegnetem Andenken bleibt. — Auch dem tüchtigen Vorsteher wird die Anerkennung seiner Verdienste nicht ausbleiben. —

Ein Leitfadener für die Amtswirksamkeit des Vorstehers war bisher im Drucke nicht vorhanden und derselbe war daher gezwungen, entweder aus der umfangreichen Zahl der Gesetze und Verordnungen sich eine Anschauung seines Verhaltens zu ermitteln, oder bei dem Mangel an Zeit für solches Studium den Bürgermeister in jedem Falle — ebenfalls mit größerem Zeitverluste — aufzusuchen und um Rath und Verhalten zu befragen. — Andererseits hatte der Bürgermeister, um die gesegnete Mitwirkung der Vorsteher zu einer erfolgreichen zu machen, auch beim besten Willen derselben fast stets zeitraubende Instruktionen nöthig. —

Möge dieses Handbuch beiden Beamten die erwünschte Erleichterung gewähren und die Herren Bürgermeister in den Stand setzen, in leichter Art — durch Hinzufügung des besonderen, für ihren Bezirk Gültigen — die einzelnen Theile zu einer Instruktion zu erheben. —

Der Vollständigkeit wegen sind auch die ausnahmsweisen Fälle, in welche der Vorsteher nach den Erfahrungen des Verfassers kommen kann, aufgenommen; ingleichen die Theile der Gesetze und Verordnungen, welche das Handeln desselben als Beamter begründen und zur Leitung seiner Anträge und Abstimmungen in der Gemeindevertretung dienen können.

Zu der Schreibart ist das Einfache möglichst angestrebt worden.